



# SATZUNG

## Verein der Freunde und Förderer der Liebfrauenschule

### - Bischöfliche Realschule - in Geldern e.V.

in der Fassung vom 08.10.2019

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1973 gegründete Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der Liebfrauenschule - Bischöfliche Realschule - in Geldern e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Geldern und ist in das Vereinsregister VR 30466 beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung ( §51 bis 68 der AO )  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, können Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen geltend machen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung von Veranstaltungen und Unterstützung aller Einrichtungen der Liebfrauenschule- Bischöfliche Realschule- in Geldern.

#### §3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können

- Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Betreute die Liebfrauenschule- Bischöfliche Realschule für Mädchen – in Geldern besuchen.

- Lehrerinnen und Lehrer (nicht zahlende Mitglieder)

- andere natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern wollen

werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, an dem das zukünftige Mitglied seinen Beitritt schriftlich erklärt hat.

(3) Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragssatzung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich vor dem 31.07.eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine anteilige Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf bei:

- Einzelpersonen mit dem Tod
- Juristische Personen mit der Auflösung
- wenn nicht zahlende Mitglieder aus der Lehrerkonferenz ausscheiden ( §3,1 )

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### §4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schulleiter/in (geborenes Mitglied mit Stimmrecht)
- dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden (geborenes Mitglied mit Stimmrecht)
- einem Mitglied des Lehrerkollegiums (mit beratender Stimme)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Fördervereins, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

(2) Vertretung nach Außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Beide sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Dem/der Kassierer/in obliegt die Kassenführung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten keine Vergütung.



(5) Der / Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/ der 2. Vorsitzenden.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.  
Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

(2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Zwei-Wochen-Frist schriftlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.  
Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Festlegung und Änderung der Satzung
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Beitragssatzung
- Beschlussfassung über Anträge und Anfragen
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins.



### **§7 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragssatzung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§8 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut der beabsichtigten Änderung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nicht möglich.

### **§9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Liebfrauenschule - Bischöfliche Realschule für Mädchen - des Bistums Münster in 47608 Geldern, Weseler Straße 17 zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2019 beschlossen.

Geldern, 08.10.2019